Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 14 (1938-1939)

Heft: 24

Artikel: Militärische Uebungen und Zivilpersonen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-710330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr nur auf die Träger des Waffenrocks beschränkt. *Es ist das ganze Volk,* welches von der Wehr unseres Landes erfaßt wird. Dies bringt der neue Film in eindrücklichster Weise zur Darstellung. Er zeigt auf, wo im Staat der Schweizer, wo die Schweizerfrau hingehört, welche Bedeutung der kriegswirtschaftlichen Vorbereitung zukommt, wie jedermann, bis in die kleine Familie, ein Wesentliches zur Stärkung der Wehrkraft unserer Heimat beitragen kann. In einem weiteren Abschnitt begründet der Film die Notwendigkeit der sorgfältigen Ausbildung unserer Armee. Ohne gründliche Vorbereitung im Frieden kann ein Heer nicht kräftig schlagen. Das dokumentiert der Film in einer Weise, welche den letzten Zweifler überzeugen muß. Wir sehen Truppen bei der Ausbildung und im Gefecht, wir erleben darüber hinaus aber auch, was unsere Soldaten im Kriege zu erwarten hätten.

Wie manche Schweizerfrau hat sich schon die Frage vorgelegt, wo im Falle eines Krieges ihr Platz sei und wie sie ihrerseits dem Lande dienen könne. Der neue Film gibt ihr die Antwort und Wegleitung. Er tut es in einer Form, die insbesondere ans Herz der Mütter greift.

Der Film vergißt aber auch den Arbeiter des Geistes und der Faust nicht. Eine eindrucksvolle Bilderreihe vermittelt Einblick in verschiedene schweizerische Industrieunternehmen, in welchen heute unsere Waffen geschmiedet werden. Ohne Arbeit keine Wehr, ohne Wehr keine Freiheit, so möchten wir diesen auch bildhaft schönen Akt des Filmes überschreiben,

Daß jeder Schweizer seine Waffe zu Hause hat, spricht wohl am eindringlichsten für die staatsbürgerliche Reife unseres Volkes. In einer erhebenden Szene bringt der Film dies zum Ausdruck, wie überhaupt die ganze Handlung, vom ersten Geschehen bis zum Ende, beherrscht ist von einem leitenden Gedanken: daß der Schweizer seine Arbeit nicht dem Zwang des Gesetzes gehorchend leistet, sondern aus eigenem Wollen, innerer Verpflichtung, gesinnungsmäßiger Zustimmung zum Staat. Diesen Geist spürt man vor allem auch in diesem Abschnitt, welcher unsern Grenzschutz an der Arbeit zeigt. In einem unheimlichen Tempo rollt vor uns ab, was alles zum Schutze unserer Grenzen vorgekehrt ist und wie der Apparat funktioniert. Wer je noch an den uns gegebenen militärischen Möglichkeiten gezweifelt haben sollte, wird nach Betrachtung dieses Filmes beruhigt und voll stolzer Zuversicht das Theater verlassen.

Der Film klingt aus in eine Feldpredigt, eingedenk dessen, daß alles menschliche Mühen vergeblich ist, wenn nicht ein Höherer seinen Schutz gewährt: „Wir wollen trauen auf den höchsten Gott, und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.“ Diese Mahnung des Feldpredigers wird den Beschauern auf den Heimweg mitgegeben.

Es würde zu weit führen, wollten wir den Inhalt des neuen Filmes im Detail besprechen. Wir beschränken uns auf die Andeutung von ein paar wenigen Szenen, die immerhin ein Bild des Gebotenen vermitteln.

Wenn je ein Film es verdiente, vom ganzen Schweizervolk gesehen zu werden, dann dieser Streifen. Er vermittelt staatsbürgerlichen Unterricht wertvollster Art, er bewegt die Herzen aller aufrechten Schweizer und macht uns recht eigentlich stolz, Schweizer sein zu dürfen.

Autor des Filmes ist Hauptmann H. Hausmann in Teufen. In seiner Hand lag außerdem die Gesamtleitung. Ihn unterstützte als Regisseur in meisterhafter Weise Hermann Haller. Als Kameraleute arbeiteten mit Werner Brandes und G. Walther. Die Musik schrieb H. Haug.

Den Film „Wehrhafte Schweiz“ zu sehen, wird für jeden Schweizer und jede Schweizerin zum Erlebnis, zur vaterländischen Weihestunde. C. D.

Militärische Uebungen und Zivilpersonen

Anläßlich des dreiwöchigen Wiederholungskurses der Dragoner-Schwadron 23 mit der Aufklärungsabteilung 5 zusammen in Schafisheim (Kt. Aargau) trug sich ein folgenschwerer Unfall zu, bei welchem ein fünfeinhalbjähriger Knabe ein Auge verlor. Der Knabe bekundete frühzeitig seine Freude am Militär, indem er über die Mittagszeit den im Bauernhofe seines Vaters einquartierten Dragonern jeweils unentgeltlich ihre Stiefel putzte. Die Dragoner hatten ihre fünf Pferde daselbst untergebracht und stellten auch ihre Gewehre im Schopfe ein, wo der Knabe W. sich mit Stiefelputzen befaßte. Am 26. September 1938 war nun nach Uebungsabbruch vor dem Mittagessen der betreffende Zug zusammengerufen und entladen worden. Einzig ein Pferdehalter war nicht dabei, und dessen Gewehr, blind geladen, indessen gesichert, befand sich über die Mittagspause auch im fraglichen Schopfe. Der Knabe rief dann einen Nachbarbuben zur Gesellschaftsleistung herbei, der sich für die Gewehre interessierte, unglücklicherweise gerade das nicht entladene erwischte, entsicherte, auf den Knaben W. anlegte, wobei der Schuß losging und der Holzpfropfen dem letztern ein Auge vollständig zerstörte.

Für diesen Unfallschaden wurde gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft Klage angestrengt, und zwar für Heilungs- und Arztkosten, Verdienstausfall, Teilinvalidität und Genugtuung, total rund Fr. 23,000.— gefordert. Dies gestützt auf Art. 27 der Eidg. Militärorganisation vom 12. April 1907, wonach der Bund dafür haftet, wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist. Die Eidgenossenschaft bestritt die Haftung mit der Begründung, der Unfall sei nicht in Folge einer militärischen Uebung entstanden, denn zur Zeit des Unfalles sei die Truppe in Ruhelage und die Gewehre ordnungsgemäß eingestellt gewesen. Der Kausalzusammenhang sei zudem durch das Eingreifen des Knaben, der mit dem Gewehr hantierte, unterbrochen worden.

Die Verwaltungskammer des *Bundesgerichtes* hat die Klage grundsätzlich geschützt und die Eidgenossenschaft im reduzierten Betrage von Fr. 12,869.— als haftbar erklärt. Bei der grundsätzlichen Prüfung der Frage, ob der Unfall infolge einer militärischen Uebung entstanden sei, hat die Beratung ergeben, daß der Begriff der militärischen Uebung nach feststehender Praxis nicht zu eng gefaßt werden darf. Beispielsweise dürfen darunter nicht etwa bloß größere Manöver und gefechtstaktische Uebungen verstanden werden. Insbesondere fallen unter Art. 27 MO auch Unfälle, die sich während der Ruhe der Truppen in der Unterkunft ereignen, falls sie als Folgen besonderer, durch die militärische Uebung geschaffener Bedingungen erscheinen; also alle Truppenbewegungen und -übungen, Einquartierungen von Mannschaften, Pferden, Material, durch welche die Zivilbevölkerung erhöhten Gefahren ausgesetzt wird. Diese Voraussetzungen aber trafen im vorliegenden Falle zu, wenn auch den Umständen und dem besonderen Unterrichtsplan der Truppe gemäß keine größeren Manöver und vorwiegend Uebungen in kleinen Verbänden stattfanden. Damit war die Haftung der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 27 MO begründet, denn der Unfall war eine Folge dieser Uebungen, des Kantonnementsbezuges und des damit verbundenen innern Dienstes. Die Einstellung eines blind geladenen Gewehrs in einem allen Leuten, auch Kindern zugänglichen Schopf bildete eine Ursache des Unfalles, und sie war kausal, da beim Interesse von Knaben für Waffen insbesondere damit gerechnet werden konnte, daß Kinder hinzutreten würden; nach den Erfahrungen des Lebens lag es nahe, einen adäquaten Kausalzusammenhang für die Folgen des Unfalles anzunehmen. Höhere Gewalt oder gar Selbstverschulden des verletzten, fünfeinhalbjährigen Knaben standen außer Frage. Als Folge der Haftung des Bundes wurde für die bleibende Erwerbsunfähigkeit des Knaben, der ein aufgeweckter Junge ist und sich wohl eignen könnte für einen Beruf, der besondere Befähigungen erheischt,

der mittlere Ansatz von 25 % Invalidität als gerechtfertigt angenommen.

Der Bund hatte sich auch noch darauf berufen zu können geglaubt, daß eine Bestimmung des Dienstreglementes, wonach Gewehre, die blind geladen seien, beim Einrücken entladen werden müßten, nicht existiere. Nach Ziff. 115 sei dies nur im Falle der Verwendung von scharfer Munition anzunehmen. Das Bundesgericht erklärte aber, es sei eine militärische Erfahrungstatsache, daß im Instruktionsdienst, wenn der Uebungszweck nicht das Gegenteil erfordere, wie z. B. bei mehrtägigen Gefechtsübungen, die Gewehre vor dem Bezug der Unterkunft zu entladen sind. Dies darum, weil die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßnahme eine Gefahrenquelle für die Mannschaft selbst und für Dritte bilden würde. *esk.*

III. Schweizerische Armeemeisterschaften in Zürich

(28.—30. Juli 1939)

Die Armeemeisterschaften wurden dieses Jahr durchgeführt in einem Fünfkampf und einem Vierkampf. Der Dreikampf des letzten Jahres wurde ergänzt durch einen militärischen Hindernislauf, wie er an Schweizerischen Unteroffizierstagen nach Reglement des SUOV zur Durchführung gelangt. Die heiße Witterung setzte den Konkurrenten stark zu, trotzdem konnte der Leistungsdurchschnitt gegenüber den Vorjahren wesentlich gehoben werden.

Die Resultate der Meisterschaften sind folgende:

Fünfkampf:

Reiten: 1. Hptm. Siegenthaler Walter, Muri; 2. Wm. Weber Emil, Bern.
Degenfechten: 1. Adj.Uof. Homberger Enrico, Bern; 2. Oblt. Braunwalder Kurt, Bern.
Schwimmen: 1. Adj.Uof. Homberger Enrico, Bern; 2. Hptm. Nobs Fred, Bern.
Schießen: 1. Hptm. Wyß Karl, Bern; 2. Oblt. Wülser Willi, Thun.
Geländelauf: 1. Adj.Uof. Homberger Enrico, Bern; 2. Fw. Schneiter Karl, Zürich.

Als *Schweizermeister* konnte Wm. Weber Emil, Bern, proklamiert werden.

Vierkampf:

Hindernislauf: 1. Gr'wächter Suter Walter, St. Margrethen; 2. Lt. Büchi Hermann, St. Gallen.
Schwimmen: 1. Lt. Homberger Walter, Bern; 2. Kpl. Kübler Eugen, Romanshorn.
Schießen:
Kat. A: Handf'waffen: 1. Gr'wächter Tödtli Ad., Rafz; 2. Fw. Bannwart Pius, Freiburg.
Kat. B: Gewehr: 1. Gfr. Schaffer Alex, Stettlen bei Bern.
Geländelauf: 1. Kpl. Faller Max, Zürich; 2. Fw. Bichsel Otto, Bern.

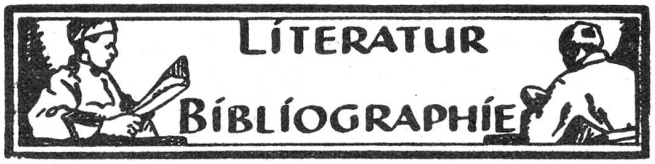

Können wir uns verteidigen? Von Oberst *Hans Frick,* Unterstabschef des Generalstabs. Einzelpreis Fr. 1.20. Verlag: Interverlag A.-G., Zürich 1. (Separatdruck aus den «Schweizerischen Monatsheften» Nr. 3, 1939.)

Oberst Hans Frick schildert knapp und doch erschöpfend *das politisch-moralische und das technisch-militärische Problem unserer Landesverteidigung.* Für die technisch-militärische Aufrüstung unseres Landes ist in den vergangenen Jahren eine ganz ungeheure Arbeit geleistet worden. Die verantwortlichen Behörden mußten nicht nur das Heer materiell aufrüsten mit den reichen Mitteln, die ihnen der Souverän zur Verfügung stellte, sie mußten vielmehr vorerst die Schäden ausbessern, die dem Wehrwesen im allgemeinen und der Ausrüstung und Ausbildung der zum Kampfe bestimmten Armeen im besondern in den Jahren des Niederganges und der Verblendung, von 1918—1930 etwa, zugefügt worden waren. Oberst Frick bemerkt sehr richtig, daß wir uns bei der Aufrüstung nicht Fehlinvestitionen von vielen Millionen leisten konnten; deshalb mußte jede Neuanschaffung von Waffen sorgsam überlegt werden. Unser Volk ist *heute* vom Wehrwillen erfüllt. Dieser Wille muß aber so gestützt werden, daß er in der Hölle des modernen Krieges wirklich standhält. Wir haben unser Heer zur todesverachtenden, zähen Verteidigung einer jeden Fußbreite unseres Bodens zu erziehen; deshalb die starke Dotierung unserer Infanterie mit modernen Defensivwaffen (Mg. und Lmg.). Aber wir dürfen *nie vergessen,* daß die bloße Verteidigung etwas rein Negatives ist — wir müssen *taktisch* auch in der strategischen Verteidigung zum *Gegenangriff* fähig bleiben; erst dann ist diese Verteidigung elastisch und auf die Dauer erfolgreich. Wir müssen uns schon heute an den Nervenkrieg gewöhnen; denn im Kriege wird vom Feind noch ganz anders an unsern Nerven «gezupft», als etwa heute durch eine gewisse Propaganda. Wir werden auch gegebenenfalls Gebietsverluste gelassen auf uns nehmen; das Vaterland ist im Kriege dort, wo der schweizerische Soldat kämpft und kampiert. Wir müssen, wollen wir uns wirklich erfolgreich verteidigen, der Uebermacht unsern *fanatischen Abwehrwillen* entgegenstellen. Dabei ist die einzige «Ideologie», die im Kriege standhält — *Gestalt, Wesen und Idee der freien Schweiz.* Der vom Ausland freien Schweiz — unsere Verteidigung des Landes muß sich gegen jeden Angreifer richten, wir dürfen in dieser Hinsicht keine stillen oder lauten Vorbehalte machen. Deshalb ist die beste *geistige Vorbereitung* zur wirksamen Landesverteidigung ein Verhalten des einzelnen Bürgers, das der *integralen Neutralität der Eidgenossenschaft* als Staatswesen entspricht.

Das Aushalten der Luftangriffe auf unsere Städte wird eine Nervenprobe sein. Wir haben also auch hinter der Front starkgeistige Männer und Frauen nötig, die der sicher auch bei uns anfänglich erschrockenen Masse mit dem Beispiel kaltblütigen und ehrenhaft-mutigen Verhaltens vorangehen. *Das* allein ist wahre geistige Landesverteidigung, nicht das Schimpfen über Staatsformen, an denen andere Völker Freude haben!

Wir müssen den Krieg als eine bitterernste Sache mit Ehrfurcht behandeln und ihn nicht «beschwatzen»; der Soldat hat nicht viel Verständnis für den «literarischen» und «ideologischen» Kampf der tapfern Heimkrieger, die bis zu *seinem,* des Soldaten, letzten Blutstropfen «kämpfen» wollen! Der Kampf für die Freiheit des Vaterlandes ist, wenn er uns aufgezwungen wird, ein Kampf auf Leben und Tod der freien Schweiz — nichts anderes! Deshalb löst man ihn am besten schon heute aus dem Streit der verschiedenen europäischen «Ideologien»; die Teilnahme am Kampf der «Ideologien» schwächt die *allseitige Wehrbereitschaft.*

Die vorzügliche Schrift von Oberst Frick sollte *jeder Schweizer* und *jede Schweizerin lesen.* Sie ist geeignet, auf Grund von Tatsachen jeden Kleinmut zu beseitigen, sie ist geeignet, unsere Herzen mit Zuversicht zu erfüllen und den *allgemeinen Willen* zu stärken, den Krieg um die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes mit *der* Totalität in Ausmaß und Form zu führen, die allein Erfolg verspricht! *H. Z.*

Das Wesen der soldatischen Erziehung. Von *Friedrich Altrichter,* Oberstleutnant im deutschen Reichsheer. Gerhard Stalling, Verlagsbuchhandlung Oldenburg i. O./Berlin. 1938. Broschiert RM. 4.50, Ganzleinen RM. 5.50.

Der geistige Inhalt der soldatischen Erziehung ist von einer ungeheuren Weite und Tiefe; die soldatische Erziehung ist heute nichts anderes als die Erziehung zum modernen Menschen, der in dieser Welt bestehen will. Wenn wir vom Wesen der soldatischen Erziehung sprechen, so müssen wir uns vorerst entscheiden, ob wir mit Schopenhauer der Auffassung sind, daß sich elementare Charaktereigenschaften nicht erziehen lassen, oder mit Kant, der den Menschen als Produkt der Erziehung bezeichnet. Die soldatische Erziehung geht von Kant aus. Das will natürlich nicht sagen, daß jeder homo sapiens zum Soldaten erzogen werden kann. Es braucht hiezu gewisse körperliche und geistige Grundanlagen, die man nicht erschaffen kann, sondern die der Mensch mit seiner Erbmasse übernimmt. Wenn ein junger Mann, wie das der Verfasser in ganz vorzüglicher Weise ausführt, der soldatischen Erziehung überantwortet wird, dann müssen einige körperliche und seelische Eigenschaften schon vorhanden sein. Was die körperlichen Eigenschaften anbetrifft, so tritt hier die Verflechtung der Soldatenausbildung mit allen Problemen der modernen Sozial- und Wirtschaftspolitik, mit der körperlichen Erziehung des ganzen Volkes, seiner Lebenshaltung und Lebensführung, seiner Moral und Sittlichkeit, in Erscheinung. Die soldatische Erziehung kann im stehenden Heere, d. h. im Heere mit einer längern Ausbildungszeit, von Grund aus und systematisch durchgeführt werden. In der Miliz bestehen die Forderungen und Ziele dieser Erziehung ebenfalls, hier muß aber ein Teil der Erziehung, vor allem die Erziehung zur *physischen Härte, vor* dem Militärdienst einsetzen. Die kurze Ausbildungszeit genügt ja kaum, um die rein technische Fertigkeit beim Soldaten zu erreichen.

Das Buch von Oberstleutnant Altrichter ist aber nicht etwa bloß für deutsche Verhältnisse bestimmt. Seine Ideen sind